

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 19.12.2023
Beschluss**

öffentlich

Gebührenkalkulation Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zum 01.01.2024

I. Beschlussvorschlag

1. Die Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beträgt zum 01.01.2024 1,90 €/m³.
2. Der beigefügten Satzung wird zugestimmt.

II. Sachdarstellung

1. Allgemeines

Die Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wurde das letzte Mal zum 01.01.2023 mit 1,94 €/m³ festgesetzt.

2. Datengrundlagen

Nunmehr wurde die Kalkulation auf 01.01.2024 überarbeitet.

Die Kalkulation beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- vorauss. Haushaltsansätze 2024
- Anlagenachweis Wasserversorgung
- Geschätzte Frischwassermenge 2024

3. Gebührenobergrenze Wasserversorgung

Als kostendeckende Gebührenobergrenze für das Jahr 2024 ergibt sich laut Berechnungen **Anlage 4** eine **Verbrauchsgebühr** i. H. v.

1,90 €/m³.

Da der Jahresabschluss für das Jahr 2020 noch nicht festgestellt wurde, kann ein Überschuss oder Fehlbetrag in der Kalkulation für 2024 nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt voraussichtlich in der Kalkulation für das Jahr 2025.

Von seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Gebühr festzusetzen.
Dies würde dann ab 2024 zu folgender Gesamtgebühr führen:

Alt – Neu:

	alt	neu/Verwaltungsvorschl.
Schmutzwassergebühr	2,94 €/m³	3,53 €/m³
Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung	1,94 €/m ³	1,90 €/m ³
Mwst.	0,14 €/m ³	0,13 €/m ³
	5,02 €/m³	5,56 €/m³
+ Niederschlagswassergebühr	0,40 €/m ²	0,36 €/m ²

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kostendeckungsgrundsatz für wirtschaftliche Unternehmen nicht gilt; somit findet die Ausgleichsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG keine Anwendung. So können z.B. auch Kostenunterdeckungen wie im Jahr 2019 über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum sowie deren tatsächliche Höhe hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Die GPA hat im letzten Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen besteht (vgl. VGH Beschluss vom 28.07.2010, Az. 2 S 2549/09). Das KAG nimmt in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG die Versorgungseinrichtungen vom gebührenrechtlichen Kostendeckungsgrundsatz aus, d. h. es kann sogar ein angemessener Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaftet werden.

Die Verwaltung hat sich vor dem Hintergrund des enorm hohen steuerlichen Verlustvortrages nach dem EStG und der dazu ausgesprochenen Anweisung der GPA dazu entschieden, die Überdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 nicht auszugleichen.

Zudem hat auch die Rechtsaufsichtsbehörde im Haushaltserlass darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ihre Einnahmesituation zu verbessern hat.

Anlagen:
Anlage1_Wasserversorgungssatzung_01012024
Anlage2_Anlagevermögen_Wasser
Anlage3_Kalkulation